

**Tarifordnung** gültig ab 01.01.2026,  
gemäss Art. 39 Wasserversorgungsreglement

---

**Fettgedruckte Frankenbeträge bzw. Zahlen** (Kenngrössen) sind durch den Gemeinderat auf Antrag der Technischen Baukommission festgelegt worden, gemäss Artikel 39, Abs. 1 und 2 sowie den jeweiligen spezifischen Bestimmungen im Wasserversorgungsreglement (siehe Verweise auf Artikel bei verschiedenen Gebührenarten).

Alle anderen Frankenbeträge ergeben sich durch Ableitung (Berechnung) aus den durch den Gemeinderat festgelegten Beträgen (z. B. Ergänzung (Addition) Mehrwertsteuer, Vervielfachen (Multiplikation) anhand des Spitzenvolumenstroms nach Grösse der Messeinrichtung / des Wasserzählers bzw. Berechnung der Anzahl nicht mitinbegriffenen Wohn- und Gewerbeeinheiten). Alle anderen Zahlen (Grössenangaben) ergeben sich aufgrund der Dimensionen der Messeinheiten (Wasserzähler).

## 1. Einmalige Wassergebühren

### 1.1 Einmalige Anschlussgebühr

Art. 40 Wasserversorgungsreglement

	ohne Mehrwertsteuer	mit Mehrwertsteuer (Stand 1.1.2026: 2.6 %)
Zähleranschlussgebühr pro Kubikmeter Spitzenvolumenstrom	<b>Fr. 1'000</b>	Fr. 1'026
Anschlussgebühr pro Wohn - und Gewerbeinheit	<b>Fr. 2'000</b>	Fr. 2'052

Grösse Messeinrichtung / Wasserschähler, Dimension / Nennweite, Durchmesser in mm	DN 20	DN 25	DN 32	DN 40
Grösse Messeinrichtung / Wasserschähler, Dimension / Nennweite, Durchmesser in Zoll	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$
Dauerdurchfluss $Q_3$ in $m^3/h$ , gerundet	4	6	10	16
Spitzenvolumenstrom $Q_{max}$ in $m^3/h$ , gerundet	5	8	13	20
mitinbegriffenen Wohn - und Gewerbeeinheiten pro Zählergrösse	<b>1</b>	<b>2.5</b>	<b>5</b>	<b>8.5</b>
Zähleranschlussgebühren ohne Mehrwertsteuer in Franken	5'000	8'000	13'000	20'000
Zähleranschlussgebühren mit Mehrwertsteuer (Stand 1.1.2026: 2.6 %) in Franken	5'130	8'208	13'338	20'520

## 1.2 Einmaliger Feuerschutzbeitrag

Art. 43 Wasserversorgungsreglement

	ohne Mehrwertsteuer	mit Mehrwertsteuer (Stand 1.1.2026: 2.6 %)
Feuerschutzbeitrag pro Gebäude ohne Anschluss an die Wasserversorgung	<b>Fr. 1'500</b>	Fr. 1'539

Die Anschlussgebühr oder der Feuerschutzbeitrag werden bei Baubeginn in Rechnung gestellt.

## 2. Benützungsgebühren

Beträge gerundet auf ganze Rappen.

### 2.1 Jährliche Grundgebühr

Art. 41 Wasserversorgungsreglement

Neu gibt es keine Zählermiete mehr bzw. diese ist in der Grundgebühr enthalten.

	ohne Mehrwertsteuer	mit Mehrwertsteuer (Stand 1.1.2026: 2.6 %)
Grundgebühr pro Kubikmeter Spitzenvolumenstrom	<b>Fr. 76.00</b>	Fr. 77.98

Grösse Messeinrichtung / Wasserzähler, Dimension / Nennweite, Durchmesser in mm	DN 20	DN 25	DN 32	DN 40
Dauerdurchfluss $Q_3$ in $m^3/h$ , gerundet	4	6	10	16
Spitzenvolumenstrom $Q_{max}$ in $m^3/h$ , gerundet	5	8	13	20
Grundgebühr ohne Mehrwertsteuer in Franken	380.00	608.00	988.00	1'520.00
Grundgebühr mit Mehrwertsteuer (Stand 1.1.2026: 2.6 %) in Franken	389.88	623.81	1'013.69	1'559.52

## 2.2 Jährliche Verbrauchsgebühr

Art. 41 Wasserversorgungsreglement

	ohne Mehrwertsteuer	mit Mehrwertsteuer (Stand 1.1.2026: 2.6 %)
Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter effektiver Wasserbezug gemäss Angaben der Messeinrichtung	<b>Fr. 4.00</b>	Fr. 4.10

## 2.3 Jährliche Feuerschutzgebühr

Art. 44 Wasserversorgungsreglement

	ohne Mehrwertsteuer	mit Mehrwertsteuer (Stand 1.1.2026: 2.6 %)
Feuerschutzgebühr pro Gebäude ohne Anschluss an die Wasserversorgung	<b>Fr. 190.00</b>	Fr. 194.94

### 3. Bauwasser, Bezug Wasser für andere Zwecke und Abgeltung von Sonderleistungen, Verzugszinsen und Mahngebühren

#### 3.1 Administrativer Aufwand und Miete für zusätzliche Messeinrichtungen

Art. 29 und Art. 46 Wasserversorgungsreglement

	ohne Mehrwertsteuer	mit Mehrwertsteuer (Stand 1.1.2026: 2.6 %)
Administrativer Aufwand, einmalig pro Zurverfügungstellung	<b>Fr. 100.00</b>	Fr. 102.60
Miete zusätzliche Messeinrichtung pro angefangenen Monat	<b>Fr. 25.00</b>	Fr. 25.65

#### 3.2 Verbrauchsgebühr

Art. 29 und Art. 46 Wasserversorgungsreglement

	ohne Mehrwertsteuer	mit Mehrwertsteuer (Stand 1.1.2026: 2.6 %)
Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter effektiver Wasserbezug gem. Angaben Messeinrichtung	<b>Fr. 4.00</b>	Fr. 4.10

Bei Verlust werden Zähler und Anschlüsse in Rechnung gestellt (Wiederbeschaffungswert zuzüglich Fr. 100.- administrativer Aufwand [exkl. MwSt.]).

Bei Verlust oder Schäden, auch Frostschäden, an Zähler und Anschlüsse haften die Unternehmerin oder der Unternehmer und die Bestellerin oder der Besteller.

### 3.3 Abgeltung von Sonderleistungen

Art. 47 Wasserversorgungsreglement

	ohne Mehrwertsteuer	mit Mehrwertsteuer (Stand 1.1.2026: 2.6 %)
Pauschalbetrag für Ableseung Messeinrichtung	<b>Fr. 50.00</b>	Fr. 51.30

	ohne Mehrwertsteuer	mit Mehrwertsteuer (Stand 1.1.2026: 8.1 %)
Installationskontrolle, technische Beratung, Wiederplombieren von Umgehungen sowie weitere Arbeiten pro Stunde (Vollkostenstundenansatz inkl. Fahrzeiten und plus zusätzlich Materialkosten)	<b>Fr. 77.85</b>	Fr. 84.16

#### 4. Verzugszinsen und Mahngebühren

Art. 49 Wasserversorgungsreglement

Nach der ersten Rechnung erfolgt bei Nicht-Bezahlung eine Erinnerung und eine erste Mahnung (beide noch ohne Mahngebühren und Verzugszinsen), dann die zweite Mahnung (mit Mahngebühren, ohne Verzugszinsen) und nachfolgend wird eine Betreibung eingeleitet (inkl. Mahngebühren und mit zusätzlich Verzugszins).

	ohne Mehrwertsteuer	mit Mehrwertsteuer (Stand 1.1.2026: 8.1 %)
Mahngebühr für zweite Mahnung	<b>Fr. 50.00</b>	Fr. 54.05
Verzugszins gemäss Art. 104 Abs. 1 OR <sup>1</sup>	5 % pro Jahr	keine MwSt.

#### **Inkraftsetzung dieser Tarifordnung per 1. Januar 2026.**

Gemeinderatsbeschluss Protokoll Nr. 68 vom 18. November 2025.

---

<sup>1</sup> Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220; abgekürzt OR)